

# Zugang zu Arbeit und Ausbildung – die bayerische Linie

**Fachtag Bayerischer Flüchtlingsrat und FiBA 2**  
Bellevue di Monaco, 22. Juni 2017

**Dr. Viola Hörbst**  
Koordinatorin IvAF-Netzwerk FiBA 2  
Stadt München

Das Projekt FiBA 2 – Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung - wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

## Überblick

1. **Voraussetzungen**
2. **Das Bundesgesetz**
3. **Der Blick über den Tellerrand - was machen andere Bundesländer?**
4. **Der Blick nach Innen - die bayrische Linie**
5. **Neuigkeiten und Ausblick**

## 1. Voraussetzungen

### Personen in Gestattung und Duldung Es gilt Erwerbstätigkeitsverbot mit Erlaubnisvorbehalt für

- Arbeitsverhältnisse
- Betriebliche Berufsausbildungen
- Praktika (ausgenommen Schul- und Berufsschulpraktika)

müssen **vor Aufnahme** durch die zuständige Ausländerbehörde (ABH) genehmigt werden. Die Genehmigung liegt im **Ermessen** der Behörde.

## 2. Das Bundesintegrationsgesetz (in Kraft seit 06.08.2016): „Ausbildungsduldung“, „Anspruchsduldung“, „3+2 Regelung“

### Aufenthaltsgesetz § 60a Abs. 2 Satz 4ff

... Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist** zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland **aufnimmt oder aufgenommen hat**, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen**.

...

→ **Umsetzung ist Ländersache!**

### 3. Der Blick über den Tellerrand – was machen andere Bundesländer?

#### Erlasse:

**Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen:**

- Wenn Voraussetzungen AufenthG § 60a Abs. 2 Satz 4 erfüllt sind, ist das **Ermessen der Ausländerbehörden auf Null reduziert**
- Nordrhein-Westfalen: Bei Vorlage eines Ausbildungsvertrags **ist die Beschäftigungserlaubnis zu erteilen**

### 3. Der Blick über den Tellerrand – was machen andere Bundesländer?

#### Versagensgründe

#### AufenthG § 60a Abs. 2 Satz 4 – AufenthG § 60a Abs. 6:

- Mitwirkungspflicht zur Identitätsklärung / Passbeschaffung nicht erfüllt
- Menschen aus „sicheren Herkunftsländer“ – **Stichtag 31.08.2015**
- laufendes Dublin-Verfahren
- Missbräuchliche Einreise zum Erhalt von Leistungen nach AsylbLG
- Nichtvollzug der Ausreisepflicht möglich durch Verschulden der Person
- Straffälligkeit
- Ausweisung wird in „**absehbarer**“ Zeit durchgeführt

### 3. Der Blick über den Tellerrand – was machen andere Bundesländer?

#### Versagensgründe bezüglich „konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“

**Verwaltungsgericht (VG) in Baden-Württemberg vom 13.10.2016 zu  
„abschiebevorbereitenden Maßnahmen“:**

„... in einem **engen sachlichen und vor allem zeitlichem** Zusammenhang  
mit der Abschiebung ...“

## 4. Der Blick nach Innen – die bayrische Linie

### Gesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot

- Während der Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung (bis 6 Monate)
- Asylbewerber\*innen und Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“, sofern Asylantragstellung **nach** dem 31.08.2015 erfolgt ist
- Bei Geduldeten, wenn
  - Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs
  - Abschiebung selbstverschuldet nicht möglich

### Erwerbstätigkeitsverbot aus (bayrischen) „migrationspolitischen“ Erwägungen (IMS)

Die Beschäftigung **soll** versagt werden für:

- Asylbewerber\*innen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ sind, auch wenn der Antrag **vor dem 31.08.2015** gestellt wurde (Ausnahmen im Einzelfall)
- Geduldete, deren **Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt** wurde
- Personen, die nachweislich über einen **Aufenthaltstitel in einem anderen Land** verfügen
- Wenn **Dublin-Verfahren** eingeleitet wurde



## 4. Der Blick nach Innen – die bayrische Linie

### **Beschäftigungserlaubnis im Ermessen der Behörden** (Praktika, Arbeitsaufnahme, Ausbildung)

#### **Hauptentscheidungskriterien des behördlichen Ermessens (nicht abschließend):**

- Mitwirkung bei der Identitätsklärung
- Bereitschaft zur Teilnahme an Integrationsangeboten
- Sprachkenntnisse im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer
- Straftaten oder sonstige Rechtsverstöße
- Qualifikationsniveau der angestrebten Tätigkeit
- Erfolgsaussichten im Asylverfahren (sog. „Bleibeperspektive“)

## 4. Der Blick nach Innen – die bayrische Linie bis Mai 2017

### Prüfungskriterien zur Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für Ausbildung:

- qualifizierte Berufsausbildung (staatlich anerkannt oder vergleichbar geregelt)
- Vorliegen des Ausbildungsvertrags, geprüft durch zuständige Stelle und Kammern
- Zeitlicher Zusammenhang mit Ausbildungsbeginn (**nicht mehr als 3 Monate vorab**)
- Keine Straffälligkeit oberhalb Bagatellgrenze (auch nicht während der Ausbildung!)

## 4. Der Blick nach Innen – die bayrische Linie bis Mai 2017

### Nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags

- Beschäftigungserlaubnis erlischt
- **Ausreisepflicht hat Vorrang** vor Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis

### Ausnahmen möglich

- **Einzelfallprüfung**
- Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können **aus Gründen, die nicht der/die Betroffene zu vertreten haben** nicht vollzogen werden
- **Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4ff AufenthG**
  - es wurden **keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung** eingeleitet
  - Asylantrag wurde als „**schlicht unbegründet**“ abgelehnt (kein „Spurwechsel“ möglich)

## 3. Der Blick nach Innen – die bayrische Linie Ausbildungsduldung

Wenn Voraussetzungen nach § 60a Abs. 2 Satz 4 vorliegen,

- liegt es im **Ermessen der Behörden**, eine **Beschäftigungserlaubnis** zu erteilen

Voraussetzung zur Erteilung einer **Ausbildungsduldung** ist

- ein **abgelehnter** Asylantrag („schlicht unbegründet“)
- Keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet

**abgelehnter Asylantrag** → **Priorität der Ausreisepflicht**

**Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung** werden **sehr weit** gefasst,

**Verwaltungsgericht in Bayern vom 15.12.2016:**

8 Monate von Passbeantragung bis zur voraussichtlichen Ausstellung gilt als „Ausweisung in absehbarer Zeit“ und daher „Ausbildungsverbot“ möglich.

## 4. Der Blick nach Innen – die bayrische Linie Kabinettsbeschluss 23.05.2017

### Beschäftigungserlaubnis für Berufsausbildung während Gestattung

Befristet bis **Ende 2018**, kann die Beschäftigungserlaubnis  
**bis zu 6 Monaten vor Ausbildungsbeginn** erteilt werden

Wenn

#### Voraussetzung :

- noch kein ablehnender Bescheid des BAMF ergangen
- Einreise vor 1. Mai 2016
- Asylantrag gestellt, Person nicht aus sicherem Herkunftsstaat
- Absolvieren letzten Schuljahrs an weiterführender Schule oder BIK
- Absolvieren zweiter Hälfte beruflichen Qualifizierung (BGJ, sechsmonatige EQ, sechsmonatige Maßnahme bayr. Wirtschaft)
- Erfolgreiches Praktikum in Betrieb, der die Person in Ausbildung übernehmen möchte
- Bei später abgelehntem Asylantrag, besteht Anspruch auf Ausbildungsduldung

## 4. Der Blick nach Innen – die bayrische Linie

### Kabinettsbeschluss 23.05.2017

#### Beschäftigungserlaubnis für Geduldete **soll** gegeben werden

- **auch für Hilfsarbeiten**
- Ausbildung wird nicht genannt

#### Voraussetzungen:

- Mitwirkung bei Identitätsklärung, keine Täuschung über Identität
- tatsächliche Abschiebung in absehbarer Zeit nicht möglich
- kein Vorliegen von Straftaten

## 5. Neuigkeiten und Ausblick

- **Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 30.05.2017**
  - ambivalent
  - nicht verbindlich – teils verbindlich?
  - noch unklar ob und wie es von bayerischer Regierung berücksichtigt werden wird

## 5. Neuigkeiten vom Bund

### Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 30.05.2017

„Wenn die Voraussetzungen von § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG vorliegen, ist **das Ermessen** in Bezug auf die Beschäftigungserlaubnis in der Regel zugunsten des Ausländers **weitgehend reduziert** ...“ (S. 11)

**Ermessen nicht auf Null reduziert:**

**Versagensgründe können sein:**

- Vorsätzliche Verletzung der Passbeschaffungspflicht
- Rücknahme von Asylanträgen vor Bescheidung durch BAMF
- Nichtstellung eines Asylantrags (umF)



## 5. Neuigkeiten vom Bund

### Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 30.05.2017

#### Zeitpunkt der Erteilung der Ausbildungsduldung:

- nur in engem Zusammenhang mit der geplanten Aufnahme der Ausbildung  
= **tatsächliche Aufnahme wird in wenigen Wochen erfolgen** (S. 12)
- Vor Erteilen der anschließenden Ausbildungsduldung ist zu prüfen,  
ob **zwischenzeitlich Versagungsgründe eingetreten sind**
- Wurde Asylantrag gestellt, ist für Ausbildungsduldung erst Raum, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist
- Bei laufendem Asylverfahren: Erteilung der erforderlichen Beschäftigungserlaubnis liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, soweit kein Beschäftigungsverbot besteht

## 5. Neuigkeiten vom Bund

### Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 30.05.2017

#### **Versagensgrund für Ausbildungsduldung:**

„wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits bevorstehen“

Vollzugshindernis, wenn

- Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung absehbar ist
- Pass(ersatz-)papier ist beantragt worden
- Verfahren zur Dublin-Überstellung läuft

## Quellen

- Ergebnisse der IvAF-Arbeitsgruppe in Dresden, IvAF-Präsentation Dr. Gesa Busche am 08.03.2017
- Kurze Einführung in das Ausländerecht -Schwerpunkt: Flüchtlinge, Präsentation Franziska Döbrich (KVR München), 26.01.2017 Sozialreferat
- Bayrisches IMS vom 01.09.2016
- Bayrisches IM-E-Mail vom 19.12.2016
- Bayrisches IM-E-Mail vom 27.02.2017
- Bayrischer Kabinettsbeschluss vom 23.05.2017
- Entwurf Anwendungshinweise des Bundesministerium des Inneren, April 2017

# the end



Das Projekt FiBA 2 – Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung - wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

